

3. Ist eine Auslegung des nationalen Rechts mit Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vereinbar, wonach, wenn ein Vertrag nach der Entfernung unzulässiger Klauseln nicht fortbestehen kann, die Verjährungsfrist für den Herausgabeanspruch des Verbrauchers noch vor Beginn der Verjährungsfrist für Herausgabeansprüche des Gewerbetreibenden beginnt?
4. Ist eine Auslegung des nationalen Rechts mit Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vereinbar, wonach, wenn ein Vertrag nach der Entfernung unzulässiger Klauseln nicht fortbestehen kann, der Gewerbetreibende berechtigt ist, die Herausgabe von Leistungen des Verbrauchers davon abhängig zu machen, dass der Verbraucher die Herausgabe der vom Gewerbetreibenden erbrachten Leistungen anbietet oder hierfür Sicherheit leistet, wobei bei der Bestimmung der Höhe der vom Verbraucher geschuldeten Leistung solche Beträge nicht zu berücksichtigen sind, bezüglich deren der Herausgabeanspruch bereits verjährt ist?
5. Ist eine Auslegung des nationalen Rechts mit Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vereinbar, wonach, wenn ein Vertrag nach der Entfernung unzulässiger Klauseln nicht fortbestehen kann, dem Verbraucher für den Zeitraum vom Zugang der Aufforderung an den Gewerbetreibenden bis zur Herausgabe der Leistungen, insgesamt oder teilweise kein Anspruch auf Verzugszinsen zusteht, wenn der Gewerbetreibende von seinem in der Vorlagefrage 4 genannten Recht Gebrauch macht?

(<sup>1</sup>) ABl. 1993, L 95, S. 29.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 16. Februar 2022 — C. Sp. z o.o. (derzeit in Liquidation)/Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej**

**(Rechtssache C-108/22)**

(2022/C 284/13)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Naczelny Sąd Administracyjny

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: C. Sp. z o.o. (derzeit in Liquidation)

Beklagter: Dyrektor Krajowej Informacji Skarbowej

**Vorlagefrage**

Ist Art. 306 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (<sup>1</sup>) dahin auszulegen, dass er auf einen Steuerpflichtigen anwendbar ist, der Konsolidierer von Hoteldienstleistungen ist und Beherbergungsleistungen kauft und an andere Wirtschaftsteilnehmer weiterverkauft, wenn diese Transaktionen nicht mit anderen Zusatzleistungen verbunden sind?

(<sup>1</sup>) ABl. 2006, L 347, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 18. Februar 2022 — Dyrektor Izby Administracji Skarbowej w Warszawie/W. Sp. z o.o.**

**(Rechtssache C-114/22)**

(2022/C 284/14)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Naczelny Sąd Administracyjny